

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**BENUTZUNGSORDNUNG**

**für die Wasserentnahme aus dem Seeäcker-Brunnen  
der Stadt Steinheim an der Murr, Teilort Kleinbottwar**

vom 6. Juli 2004

**Benutzungsordnung für die Wasserentnahme aus dem Seeäcker  
Brunnen der Stadt Steinheim an der Murr, Teilort Kleinbottwar**

---

**BENUTZUNGSORDNUNG  
für die Wasserentnahme aus dem Seeäcker-Brunnen  
der Stadt Steinheim an der Murr, Teilort Kleinbottwar**

**vom 6. Juli 2004**

- (1) Die Stadt Steinheim betreibt den Seeäcker-Brunnen als öffentliche Einrichtung zur Abgabe von Bewässerungs- und Spritzwasser, weiterhin zur Trinkwasserversorgung in Notfällen. Die Bewässerung des Sportplatzes Kleinbottwar und die Wasserentnahme durch den Bauhof ist eingeschlossen. Art und Umfang der Entnahme bestimmt die Stadt Steinheim.
- (2) Die Stadt Steinheim genehmigt Dritten die Nutzung/Entnahme von Gebrauchswasser gegen eine Gebühr, z. Zt. EURO 1,00/m<sup>3</sup> (inkl. MWST u. Nebenkosten). Die Mindestgebühr beträgt 30 EURO pro Jahr. Sie stellt die Entnahmetechnik bis zum Transportbehälter mittels C-Rohr in der Länge von ca. 5 Metern zur Verfügung.
- (3) Zur Wasserentnahme sind Landwirte und Weingärtner berechtigt, deren Betriebsflächen für Landwirtschaft und/oder Weinbau in Steinheim an der Murr zu bewässern oder zu spritzen sind.
- (4) Die tägliche Höchstabgabemenge pro Wasserbezieher beträgt 25 m<sup>3</sup>, da die Quellausschüttung eine Kontingentierung erforderlich macht.
- (5) Das Wasser ist in sparsamer, sinnvoller und umweltbewusster Verantwortung zu verwenden, die Ausbringung soll modernen Anforderungen entsprechen.
- (6) Spritzflüssigkeiten dürfen nicht an der Entnahmestelle gemischt werden, ebenso ist das Reinigen von Spritzflüssigkeitsbehältern an der Entnahmestelle nicht zulässig.
- (7) Das Befüllen der Transportbehälter darf nur „von oben“ erfolgen, um etwaigen Rückfluss von belastetem Wasser zu vermeiden/verhindern.
- (8) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art, Anhängern, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, ist an der Abgabestation nicht zulässig.
- (9) Die Entnahmeberechtigten erhalten einen Schlüssel zur Abgabestation gegen eine Kautions von 15,00 EURO; der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels werden Kosten in Höhe von 50,00 EURO erhoben, da dieser Teil einer Schließanlage ist.
- (10) Die Nutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden der Anlage.
- (11) Die bezogene Wassermenge ist in das ausliegende Nachweisblatt mit Namen, Anschrift, Datum und Unterschrift, leserlich einzutragen.
- (12) Die Beauftragten der Stadt Steinheim tragen die dienstlich bezogene Wassermenge ebenfalls mit vollständigem Eintrag in das Nachweisblatt ein.

**Benutzungsordnung für die Wasserentnahme aus dem Seeäcker  
Brunnen der Stadt Steinheim an der Murr, Teilort Kleinbottwar**

---

- (13) Die Gebührenabrechnung erfolgt im IV. Quartal des Jahres pro m<sup>3</sup> gemäß den Einträgen im Nachweisblatt; die Wassergebühren sind an die Stadtkasse sofort nach Bekanntgabe zu entrichten.
- (14) Die Stadt übernimmt keine Haftung oder Schadensersatzpflicht, wenn aus den verschiedensten Gründen eine Wasserabgabe nicht erfolgen kann, weiterhin stellt sie keine Ersatzentnahmestelle zur Verfügung.
- (15) Bei der Übernahme des Schlüssels und gleichzeitiger Zahlung der Kautions, wird dem Wasserbezieher eine Benutzungsordnung ausgehändigt, die auch als Quittung dient (jeder Schlüssel erhält eine eigene Nachweis-Nummer).
- (16) Die Abgabestation ist im geordneten Zustand zu verlassen. Bei Störungen ist eine der folgenden Personen zu informieren, von denen weitere Maßnahmen eingeleitet werden:
- Ortsvorsteher Kleinbottwar  
Herr Waters  
Tel.: 07148/60 70
- Landw. Ortsverein  
Herr Bauer  
Tel.: 07148/92 25 56
- (17) Diese Benutzungsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.